

Informationen zur Bachelor-Arbeit

BA Sozialwissenschaften, im BA Soziologie und im BA Politikwissenschaft

1. Die Fächerspezifischen Bestimmungen des BA Sozialwissenschaften, des BA Soziologie und des BA Politikwissenschaften verlangen eine Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Bachelorarbeit) mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen (FsB 2009) bzw. acht Wochen (FsB 2012) und einem Umfang von etwa 30 Seiten.
2. Das Thema für die Bachelorarbeit wird von einer an der Fakultät für Soziologie prüfungsberechtigten Person vergeben, die auch die Arbeit betreut; der/die Studierende kann Vorschläge für das Thema einreichen.
3. Die Bachelorarbeit wird von der Person, die das Thema gestellt hat, und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der/die Studierende kann eine Person als weitere/n Prüfer/in vorschlagen. Eine/r der beiden Prüfer/innen muss Professor/in oder habilitiert sein.
4. Die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit können alle prüfungsberechtigten Lehrenden der Fakultät für Soziologie als Erst- und Zweitprüfer/innen vornehmen. Darüber hinaus können alle prüfungsberechtigten Lehrenden aus anderen Fakultäten die Bachelorarbeit als Zweitprüfer/in bewerten. Erst- und Zweitprüfer dürfen jedoch nicht derselben Arbeitsgruppe (demselben Lehrstuhl) angehören.
5. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. Der Arbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, die besagt, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden. "Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall verlangt werden, dass die schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen." (Auszug aus der BPO - Studienmodell 2011 an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011)
6. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.
7. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit siehe BPO entsprechend.

Allgemein maßgeblich sind die Ausführungen in der BPO, im Modulhandbuch und in den Fächerspezifischen Bestimmungen.

[Die Hinweise wurden am 12.11.2014 durch die Lehrkommission verabschiedet.]